

Amtliches Kreis-Blatt



für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einpaltige Zeile oder deren Raum 20 Pfg.,
Reklameweile 10 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Bad Ems: Admerstraße 94.

Druck und Verlag von S. Chr. Sommer,
Diez und Bad Ems.
Verantw. f. d. Schriftl. Paul Lange, Bad Ems.

Nr. 177

Diez, Donnerstag den 1 August 1918

58. Jahrgang

Amtlicher Teil

Bekanntmachung

Nr. O. II. 700/7. 18 R. R. A.,

betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und
Höchstpreise von Leichtöl, Rohbenzol, Benzol,
Toluol, Benzin und sonstigen benzol- oder
benzinartigen Körpern.

Vom 1. August 1918.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund
des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni
1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember
1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813), des Gesetzes, betreffend Höchst-
preise vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in
Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Ände-
rung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. März 1916,
22. März 1917 und 8. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S.
25, 1916 S. 183, 1917 S. 253 und 1918 S. 395), ferner
— auf Ersuchen des königlichen Kriegsministeriums —
auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von
Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-
Gesetzbl. S. 376) und 17. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl.
S. 37) sowie der Bekanntmachung über Auskunftspflicht
vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) und vom
11. April 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 187) mit dem Be-
merken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwider-
handlungen gegen

- die Höchstpreisbestimmungen gemäß der Bekannt-
machung gegen Preistreiberei vom 8. Mai 1918 (Reichs-
Gesetzbl. S. 395),
- die Beschlagnahmebestimmungen gemäß der Bekannt-
machung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in
der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S.
376),
- die Auskunftspflicht gemäß der Bekanntmachung über
Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl.
S. 604) und 11. April 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 187)
bestraft werden, soweit nicht nach allgemeinen Straf-
gesetzen höhere Strafen verwirklicht sind. Auch kann der
Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekannt-

machtung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen
vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl.
S. 603) unterjagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

1. Rohbenzole, einschließlic der benzolhaltigen Vor-
zeugnisse der Gasanstalten;
2. Leichtöle aus der Steinkohlen- und Braunkohlen-
Destillation;
3. die bei der weiteren Aufarbeitung dieser Rohbenzole
und Leichtöle entstehenden benzolartigen Körper, die
bei der Destillation bei 760 mm Barometerstand bis
200° Celsius mindestens 90 vom Hundert Destillat
ergeben, z. B. Benzolvorlauf, Benzol, Äthol, Lösungs-
benzole und sogenanntes Schwerbenzol;
4. alle sonstigen benzol- oder benzinartigen Körper, die
aus Prozessen der Destillation, der pyrogenen Zer-
setzung, der Druckverwärmung, der Druckdestillation od. der
Wasserstoffaddition von Kohle, Kohle-Erzeugnissen, Mi-
neralölen oder Mineralöl-Erzeugnissen stammen oder
aus Erdgas hergestellt sind.

Benzin, das einen Entflammungspunkt von über 21°
Celsius nach Abel hat (Testbenzin, Terpentilölersatz), gilt
nicht als benzinartiger Körper im Sinne dieser Bekannt-
machung.

§ 2.

Beschlagnahme.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände
werden hierdurch beschlagnahmt mit Ausnahme von Roh-
toluol, gereinigtem Toluol und reinem Toluol*).

*) Für Rohtoluol, gereinigtes Toluol und Reintoluol
bleiben die Bestimmungen der Bekanntmachung Ch. 1.
1/3. 16. R. R. A. bestehen.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme
von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen
verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie
nichtig sind, soweit nicht eine Ausnahme auf Grund der
folgenden Anordnungen erlaubt wird. Den rechtsgeschäft-
lichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege
der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Trotz der Beschlagnahme ist die Aufarbeitung von Kohlenbenzolen und Leichtölen gestattet, jedoch nur unter Innehaltung folgender Vorschriften:

1. Die Aufarbeitung darf nur unter Toluolgewinnung geschehen. Toluolgewinnung im Sinne dieser Vorschrift ist eine Toluolentziehung, die den Toluolgehalt soweit herabsetzt, daß er höchstens 1 vom Hundert des verbleibenden Gemisches ausmacht.
2. Die Aufarbeitung darf nur durch den Erzeuger selbst oder durch eine von der Königlich Preussischen Inspektion der Kraftfahrtruppen zugelassene Aufarbeitungsstelle geschehen.
3. Die Aufarbeitung darf nur geschehen, sofern von der Königlich Preussischen Inspektion der Kraftfahrtruppen im Einzelfalle etwa erlassene weitere Vorschriften über die Art der Aufarbeitung innegehalten werden.

§ 6.

Veräußerungserlaubnis und Verwendungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung, Lieferung und Verwendung der beschlagnahmten Stoffe gestattet:

1. auf Anweisung der Königlich Preussischen Inspektion der Kraftfahrtruppen;
2. auf Grund eines von der Königlich Preussischen Inspektion der Kraftfahrtruppen ausgestellten Freigabebescheins zu dem in dem Freigabebeschein vermerkten Zweck.

Die durch diese Bekanntmachung betroffenen Stoffe, welche bereits vor dem Inkrafttreten der Bekanntmachung sich beim Verbraucher befanden, dürfen für den Zweck verwendet werden, zu dem sie seinerzeit freigegeben worden sind.

§ 6.

Meldepflicht und Meldestellen.

Die von der Beschlagnahme betroffenen Stoffe (§ 2) unterliegen einer Meldepflicht. Gewinnungs- und Aufarbeitungsanstalten haben monatlich Meldungen auf amtlichen Meldescheinen (§ 8) bis zum achten Tage eines jeden Monats zu erstatten. Andere Besitzer oder Gewahrsamhalter meldepflichtiger Gegenstände haben den beim Beginn des 1. August 1918 vorhandenen Bestand, sofern er 100 Kg. übersteigt, bis zum 15. August 1918 zu melden. Die Meldungen sind an die Königlich Preussische Inspektion der Kraftfahrtruppen — Betriebsstoffabteilung — Berlin W 35, Potsdamerstraße 111, zu erstatten.

§ 7.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

alle natürlichen und juristischen Personen, die die im § 1 bezeichneten Stoffe im Gewahrsam haben, insbesondere auch landwirtschaftliche und gewerbliche Unternehmer, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

§ 8.

Meldeschein.

Die vorgeschriebenen amtlichen Meldescheine sind bei der Königlich Preussischen Inspektion der Kraftfahrtruppen — Betriebsstoffabteilung — Berlin W 35, Potsdamer Str. 111, postfrei anzufordern. Die Anforderung soll auf Postkarte erfolgen und ist mit deutlicher Unterschrift und genauer Adresse zu versehen.

Der Meldeschein darf zu anderen Mitteilungen als zu der Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwendet werden. Für Lagerstellen an verschiedenen Orten sind besondere Meldescheine auszufüllen.

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem die Veränderungen der Vorratsmengen an meldepflichtigen Gegenständen und deren Verwendung ersichtlich sein müssen.

Beauftragten der Militärbehörden ist auf Anfordern zu gestatten, die Geschäftsbriefe und Geschäftsbücher einzusehen, sowie Betriebseinrichtungen und Räume zu besichtigen und zu untersuchen, in denen zu meldende Gegenstände erzeugt, gelagert oder feilgehalten werden oder zu vermuten sind.

§ 10.

Höchstpreise.

Für die nachgenannten Erzeugnisse*) dürfen keine höheren Preise als die vorgeschriebenen gefordert oder bezahlt werden:

- a) für die durch Aufarbeitung entstehenden Benzole (z. B. Benzolvorlauf, Benzol, Xylol, Lösungsbenzole und sogenanntes Schwebenzol, nicht aber Reinenzol und Reinxylol) 55 Mk. für 100 Kg. Reingewicht ab Gewinnungsanstalt bezw. ab Aufarbeitungsstelle, soweit diese Erzeugnisse unmittelbar ab Gewinnungsanstalt bezw. ab Aufarbeitungsstelle geliefert werden; 62 Mk. für 100 Kg. Reingewicht ab letzter Lagerstelle, soweit diese Erzeugnisse nicht ab Gewinnungsanstalt bezw. ab Aufarbeitungsstelle geliefert werden;
- b) für Reintoluol 45 Mk. für 100 Kg. Reingewicht ab Gewinnungsanstalt bezw. ab Aufarbeitungsstelle.
- c) für Reinenzol und Reinxylol 62 Mark für 100 Kg. Reingewicht ab Gewinnungsanstalt bezw. ab Aufarbeitungsstelle.

Übernimmt der Verkäufer das Zurollen dieser Stoffe in Fässern und Gefäßen nach einem Lager des Käufers oder die Versendung nach einem anderen Orte, so kann er nur seine baren Auslagen und bei Verwendung eigenen Fuhrwerks eine Vergütung bis zu 2 Mk. für je 100 Kg. Reingewicht berechnen.

Bei Lieferung in Verkäufers Kesselwagen darf keine höhere Mietgebühr als 5 Mk. für Wagen und Tag gefordert werden. Die Mietgebühr ist vom Tage der Füllung ab bis zum Tage des Wiedereintreffens des Kesselwagens an der vom Verkäufer vorgeschriebenen deutschen Station zu berechnen.

Ferner darf berechnet werden:

1. bei Lieferung in Verkäufers Eisenfässern und Kannen eine Vergütung bis zu 3 Mk. für je 100 Kg. Reingewicht einschließlich Füllgebühr und, wenn diese Gefäße nicht binnen 60 Tagen — vom Lieferungstage an gerechnet — zurückgegeben werden, eine fernere Vergütung für jede weiteren angefangenen 30 Tage bis zu 2 Mk. für jedes Faß und bis 0,75 Mk. für jede Kanne;
2. bei Lieferung in Käufers Gebinden über 100 Liter Inhalt eine Füllgebühr bis zu 1 Mk., bei Lieferung in Käufers Gefäßen von unter 100 Liter Inhalt bis zu 2 Mark für jede 100 Kg. Reingewicht.

Die Höchstpreise gelten für Barzahlung bei Empfang. Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu 2 vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont zugeschlagen werden.

Durch die vorstehenden Bestimmungen werden die in der deutschen Arzneitaxe für Benzol und Xylol festgesetzten Preise nicht berührt.

*) Für Benzin sind die Höchstpreise in der Bundesratsverordnung vom 27. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 426) festgesetzt.

Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen sind an die Königlich Preussische Inspektion der Kraftfahrtruppen — Betriebsstoffabteilung — in Berlin W 35, Potsdamer Str. 111, zu richten. Die Entscheidung über Ausnahmen von den Bestimmungen des § 10 behält sich der unterzeichnete zuständige Militärbefehlshaber vor.

**§ 12.
Anfragen.**

Alle die Bekanntmachung betreffenden Anfragen sind an die Königlich Preussische Inspektion der Kraftfahrtruppen in Berlin W 35, Potsdamer Str. 111, zu richten. Sie haben auf dem Briefumschlag den Vermerk zu tragen: „Betrifft Beschlagnahme von Benzol“.

**§ 13.
Inkrafttreten der Bekanntmachung.**

Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 1918 in Kraft. Gleichzeitig werden die Bekanntmachung über die Verwendung von Benzol und Solventnaphtha sowie über Höchstpreise für diese Stoffe Nr. 235/7. 15. A 7 V. (in Kraft getreten am 15. August 1915) in der Fassung der Bekanntmachung Nr. 2534/9. 16. A 7 V., betreffend Aenderung der Bekanntmachung über die Verwendung von Benzol und Solventnaphtha sowie über Höchstpreise für diese Stoffe (in Kraft getreten am 1. November 1916) sowie die bei den Erzeugern von Benzol, Solventnaphtha und Xylol vorgenommenen Einzelbeschlagnahmen dieser Stoffe aufgehoben.

Frankfurt (Main), den 1. August 1918.

Stellv. Generalkommando XVIII. Armeekorps.

Coblenz, den 1. August 1918.

**Kommandantur der Festung
Coblenz-Ehrenbreitstein.**

R. R. 1128/7. 18.

I. 9036.

Diez, den 26. Juli 1918.

An die Magistrate Diez, Nassau n. Bad Ems und die Herren Bürgermeister der Landgemeinden des Kreises.

Gemäß §§ 36 ff. und 85 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 (R.-G.-Bl. S. 41 ff.) erlaube ich Sie, das Verzeichnis (Urliste) der in der Gemeinde wohnhaften Personen, welche zu dem Schöffen- und Geschworenenamte für das Jahr 1918 berufen werden können, alsbald sorgfältig aufzustellen und nach Ablauf der einwöchigen Einspruchsfrist mit der vorgeschriebenen Bescheinigung versehen nebst den etwa vorgebrachten Einsprüchen bis zum 10. August d. Js. an das Königl. Amtsgericht einzusenden.

In der Liste sind nicht aufzunehmen:

A) Personen, welche zum Schöffenamte unfähig sind:

1. Ausländer,
2. diejenigen, welche rechtskräftig zu Zuchthausstrafe verurteilt oder mit zeitweisem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter bestraft worden sind;
3. Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eingeleitet worden ist, welches die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann;
4. Personen, welche infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

B) Personen, welche zum Schöffenamte nicht zu berufen sind:

1. Ausländer,
2. Personen, welche noch nicht zwei Jahre am Orte ihren Wohnsitz haben;

Jahren empfangen haben;

4. Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zum Amte nicht geeignet sind;
5. Diensthöten;
6. Richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft;
7. gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte; hierzu gehören auch: a) Eisenbahn-Stations-Vorsteher; b) Stationsaufseher und Assistenten; c) Bahnmeister; d) Weichensteller; e) Bahnwärter; f) Zugführer; g) Packmeister; h) Schaffner; i) Rangiermeister; l) Wagenwärter und Bremser; l) Stations- und Perrondienner und m) Nachtwächter;
8. Religionsdiener und Volksschullehrer;
9. dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Personen, einschließlich der Militärärzte und Militärbeamten.

Es ist wiederholt vorgekommen, daß die Urlisten insofern unvollständig waren, als in ihnen eine ganze Anzahl Personen fehlten, obwohl Ausschließungsgründe nicht vorlagen. Ich muß erwarten, daß alle aufnahmeberechtigten Personen auch tatsächlich in die Liste eingetragen werden.

Der Landrat.
Thon.

Bekanntmachung.

Der Vorstand des deutschen Samaritervereins zu Kiel hat, um die Kenntnis der zur Wiederbelebung Ertrunkener geeigneten Maßregeln in möglichst weiten Kreisen zu verbreiten, eine durch Zeichnung erläuterte Anweisung zusammenstellen und auf Blechtafeln überdrucken lassen, welche unentgeltlich an die Eigentümer und Führer aller Preuß. See-, Fluß- und Binnenschiffe abgegeben werden, die sich in der Empfangsbeseinigung zur Anheftung der Tafeln auf ihren Schiffen verpflichten.

Indem ich dies hiermit zur allgemeinen Kenntnis bringe, bemerke ich zugleich, daß diese Tafeln den nachstehend bezeichneten Behörden und Stellen zu erhalten sind:

im Wasserbaubezirk Frankfurt a. M.:

1. bei dem Wasserbauaufseher in Hanau,
2. bei dem Wehrmeister in Frankfurt a. M.,
3. bei dem Kribbmeister in Höchst a. M.,
4. bei dem Kribbmeister in Eltville,
5. bei dem Hafensbeamten in Schierstein,
6. bei dem Hafensbeamten in Rüdesheim,

und im Wasserbaubezirk Diez:

7. bei dem Vorstande des Wasserbauamtes in Diez,
8. bei dem Bühnenmeister in Weylar,
9. bei dem Schleusentwärter in Puntel,
10. bei dem Hafensmeister in Oberlahnstein,
11. bei dem Schleusentwärter in Weilburg,
12. bei dem Schleusentwärter in Limburg,
13. bei dem Schleusentwärter in Ems.

Die genannten Behörden und Stellen sind angewiesen worden, die fraglichen Tafeln an diejenigen Schiffseigentümer und Schiffsführer unentgeltlich zu verabfolgen, welche sich in der Empfangsbeseinigung zu deren Anheftung auf ihren Schiffen verpflichten.

Wiesbaden, den 28. Juli 1887.

Der Königl. Regierungs-Präsident.

Wird wiederholt veröffentlicht.

Diez, den 27. Juli 1918.

Der Königl. Landrat.
Thon.

Das fünfte Kriegsjahr.

Als am Abend des 1. August 1914 der elektrische Draht die Mobilmachungsorder durch das Deutsche Reich trug, bestand die Hoffnung, daß unsere Soldaten nicht allzu lange von Hause abwesend sein würden. Dieser Gedanke baute sich nicht allein auf dem gesunden deutschen Kraftgefühl auf, er war eine natürliche Folge auch aller Auseinandersetzungen, die bis dahin über den Zukunftskrieg stattgefunden hatten. War doch immer gesagt worden, daß die Zeit des blutigen Handgemenges vorüber sei, daß zur Unterhaltung von Millionenheeren die Lebensmittel nur eine bestimmte Zeit ausreichen könnten, daß für Kriegsmaterial die Rohstoffe und die Arbeitskräfte bald knapp sein würden und endlich das Geld für die enormen Ausgaben sich nicht aufbringen ließe. Und neben diesen praktischen Hinweisen hatten noch die idealen Darlegungen gestanden, die betonten, die Kultur- und Rechtsbegriffe des zwanzigsten Jahrhunderts seien viel zu hoch entwickelt, als daß die Menschheit ein langes Kriegsmorden dulden würde.

So hieß es vor Beginn des Weltkrieges; von allen diesen Theorien, die von den sogenannten höchsten Autoritäten aller Staaten versprochen wurden, hat nicht eine einzigen standgehalten. Am allerschlechtesten sind die „höchsten Güter der Menschheit“, Kultur und Recht, fortgekommen. Afrikanische und asiatische Menschenbestien haben in Europa im Dienste der Entente dem ehrlichen Fechten den Garaus gemacht und schamlos gemordet, und das Recht ist in wüsten Unrecht verkehrt worden. Nicht einmal das Privateigentum, die persönliche Freiheit von Nichtkämpfen ist von der Entente geachtet worden. Auch die scheinbaren Kriegshemmnisse sind überwunden, Menschen, Kriegsmaterial, Lebensmittel, Geld sind beschafft worden. Eine machtvolle Organisation wird Deutschland befähigen, die Folgen dieser außergewöhnlichen, fast übermenschlichen Anstrengungen erträglich zu machen.

Das fünfte Kriegsjahr sieht die höchsten feindlichen Anstrengungen, der deutschen Kriegsmehrmacht Herr zu werden. Auch der Gegner hat in den verflochtenen Jahren gelernt; er wird von England dirigiert, das es verstanden hat, seine Helfer in den Kriegseffeln zu verstricken. Und es hat darin einen würdigen Kompagnon in dem nordamerikanischen Präsidenten Wilson gefunden, der jetzt in der harten Schule der Kriegserkenntnis steht.

Soviel neues hat der Krieg gebracht, aber eins kann nicht über eine gewisse Zeit hinaus gestreckt werden; der Geist, der die Kämpfer besetzt, ragt nicht über das Maß hinaus, welches ihm der Volkscharakter gibt. Darin ist der Deutsche der erste, und seine Kriegsstimmung ist rein von unedlen Leidenschaften. Das hat uns im Osten zum Frieden geführt, dadurch werden wir ihn auch im Westen erzwingen.

Die Ergebnisse des vierten Kriegsjahres.

Berlin, 30. Juli. Die Leistungen des deutschen Heeres während des vierten Kriegsjahres kommen in folgenden Zahlen zum Ausdruck: Den Feinden wurden entzogen und von deutschen Truppen besetzt: im Osten 198 256 Quadratkilometer, in Italien 14 423 Quadratkilometer, an der Westfront 5323 Quadratkilometer, wobei das an der Marne geräumte Gebiet abgerechnet ist, im ganzen also 218 002 Quadratkilometer. Ferner halsen unsere Truppen vom Feinde bezw. von räuberischen Banden säubern: in Finnland 373 602 Quadratkilometer, in der Ukraine 452 033 Quadratkilometer, in der Krim 25 727 Quadratkilometer. An Beute wurde eingebracht: 7000 Geschütze, 24 600 Maschinengewehre, 751 792 Gewehre, 2 867 500 Schuß Artilleriemunition, 102 250 900 Schuß In-

Feldflüchen, 300 Tanks, 3000 Lokomotiven, 28 000 Eisenbahnwagen, 65 000 Fahrzeuge. Die Zahl der im vierten Kriegsjahr gemachten Gefangenen beläuft sich auf 838 500, somit hat die Gesamtgefangenenzahl die Höhe von nahezu $3\frac{1}{2}$ Millionen erreicht.

England.

London, 29. Juli. (B. B.) Meldung des Reuterschen Bureaus. Unterhaus. Die Entschließung Dillons, die die irische Politik der Verwaltung mißbilligt, wurde mit 245 gegen 106 Stimmen abgelehnt. Dillon beantragte, die Angelegenheit solle dem Präsidenten Wilson zur Regelung vorgelegt werden. Asquith machte darauf aufmerksam, daß, da die Premierminister der Dominionen es ablehnten, sich mit einer derartigen Sache zu befassen, er zweifle, ob Wilson, der mit seinen eigenen Angelegenheiten rastlos beschäftigt sei, sich dieser Aufgabe unterziehen werde, die schon vorher so viele Leute in die Irre geführt habe. Asquith erinnerte an die wiederholten Versuche, einen Ausgleich zu erzielen, und regte an, es sollten weitere Versuche gemacht werden. Bonar Law betonte, wenn die Nationalisten das Recht der Selbstbestimmung für sich forderten, so möge Ulster das gleiche Recht gewährt werden. Schwierigkeiten beständen nicht zwischen Engländern und Iren, sondern zwischen Iren und Iren. Die Erörterung verlief ohne Zwischenfall.

Wiedereintritt Asquiths in das englische Kabinett. Der Eintritt Asquiths in die Regierung gilt für gesichert. Er wird voraussichtlich kein Ministerium übernehmen, sondern das Amt des Lordkanzlers. Sein Zusammengehen mit der gegenwärtigen Regierung erfolgt ausschließlich unter dem Gesichtspunkt, daß die für den Herbst dieses Jahres angeetzten Neuwahlen für das Unterhaus unter Hintanhaltung von Parteikämpfen stattfinden sollen. Dadurch soll der einmütige Entschluß des Landes, den Krieg siegreich zu beenden, zum Ausdruck gebracht werden.

Eisenbahnunfälle.

Berlin, 30. Juli. (B. B.) Ein schweres Eisenbahnunglück ereignete sich, wie die Abendblätter melden, heute vormittag auf der Eisenbahnstrecke Landsberg (Warthe)-Schneidemühl gegen $9\frac{1}{2}$ Uhr in der Nähe der Station Gurkow. Der Schneidemühl-Berliner D-Zug entgleiste. Nach den bisherigen Feststellungen sollen 40 Tote und 21 Verletzte zu verzeichnen sein. Die Ursache des Unglücks ist noch nicht ermittelt. Eine amtliche Meldung liegt bisher nicht vor.

Bekanntmachung.

Montag, den 19. August d. J.,
vormittags 10 Uhr

wird das Gemeindegeldhaus der Gemeinde Sulzbach auf Abbruch auf dem Rathaus zu Sulzbach öffentlich meistbietend versteigert. Sämtliche Materialien des Hauses fallen dem Käufer zu.

Sulzbach, den 30. Juli 1918.

Der Bürgermeister.
Krämer.

Ein sprungfähiger

Bulle,

reine Zahnrasse (erstklassige) zu verkaufen bei

Karl Gimmighofen in Pohl b. Nassau.